



„Elektronisches Impressum“ des Zahnarztes im Internet

Was nach Teledienstgesetz zu beachten ist

Auch drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zum elektronischen Impressum bei Internetauftritten wird diesen nicht immer Beachtung geschenkt. Dies ruft auch sogenannte Abmahnvereine auf den Plan. Lesen Sie hier, wie Sie Ärger und Kosten vermeiden können.

Mit dem Elektronischen-Geschäftsverkehr-Gesetz wurden im Dezember 2001 Neuregelungen ins Teledienstgesetz (TDG) aufgenommen. Aus § 6 TDG ergibt sich danach für den Zahnarzt, der für seine Praxis eine Homepage betreibt, die Notwendigkeit, folgende Angaben ins Internet einzustellen. (Interpretationshinweise finden sich in Kursivsetzung.)

1. Name und Anschrift, unter der er niedergelassen ist (*vollständiger Name und vollständige Anschrift; Postfachangabe genügt nicht*)
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich Adresse der elektronischen Post (*E-Mail-Adresse, Telefonnummer; Telefaxnummer empfehlenswert*)
3. Angaben zur zuständigen Kammer bzw. Aufsichtsbehörde (*mit voller Anschrift: Bayerische Landeszahnärztekammer; empfehlenswert auch zuständige Regierung als Approbationsbehörde und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns – letztere nur bei vertragszahnärztlicher Tätigkeit*)
4. Bei Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: Angabe der zuständigen Registerbehörde und der Registernummer
5. Angabe der gesetzlichen Berufsbezeichnung und des Staates, in dem diese verliehen wurde (*bei zahnärztlicher Ausbildung in Deutschland: Angaben „Zahnarzt“ und „Bundesrepublik Deutschland“*)
6. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind

(Zahnheilkundengesetz, Heilberufe-Kammergesetz, Gebührenordnung für Zahnärzte, Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte; insoweit kann auf die unter www.blzk.de in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ eingestellten Vorschriften verlinkt werden.)

7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (*falls vorhanden*).

Gut sichtbare Schaltfläche „Impressum“

Die vorbezeichneten Angaben müssen „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ sein.

Insoweit erscheint es geeignet, auf der Homepage selbst eine gut sichtbare und nicht erst durch „scrollen“ oder sonstige Umwege erreichbare Schaltfläche vorzusehen, die den Begriff „Impressum“ trägt. Die Bezeichnung der Schaltfläche mit diesem, eigentlich presserechtlichen Begriff ist bereits weithin anerkannt und kann daher als geeignet gelten. Nach Anklicken dieser Schaltfläche sollen dann die vorbenannten Angaben übersichtlich und gut lesbar erscheinen.

Empfindliche Bußgelder

Wenn die Vorgaben des TDG nicht eingehalten werden, drohen empfindliche Bußgelder. Auch wettbewerbsrechtliches Vorgehen ist möglich. Dabei treten vereinzelt auch Organisationen auf den Plan, die gar nicht befugt sind, wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, aber dennoch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung einfordern und die Kosten ihrer Abmahn Tätigkeit sogleich unter Fristsetzung in Rechnung stellen.

Nachdem aber auch in diesen Fällen erst eine eingehende Prüfung erforderlich ist, ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht, spart man sich mit der Einhaltung der Vorgaben des TDG Ärger und Aufwand.

Michael Pangratz,
Leiter der Rechtsabteilung der BLZK